

## VI. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 19. September 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Mai 2017<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 42<sup>bis</sup> (neu)      Interessenbindung**  
**a) Offenlegung**

<sup>1</sup> Bei Amtsantritt legt die Richterin oder der Richter offen:

- a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände;
- d) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;
- e) Ausübung öffentlicher Ämter;
- f) Parteizugehörigkeit.

<sup>2</sup> Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Richterin oder der Richter meldet Veränderungen.

**Art. 42<sup>ter</sup> (neu)      b) Register**

<sup>1</sup> Die Gerichte führen ein Register über die Angaben der Richterinnen und Richter.

<sup>2</sup> Das Register ist öffentlich.

---

<sup>1</sup> ABI 2017, 1662 ff.

<sup>2</sup> sGS 941.1.

## II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 3 *Ergänzende Bestimmungen*

<sup>1</sup> Für die Organisation der gerichtlichen Behörden und die Gebühren gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987<sup>4</sup>, soweit die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>5</sup> und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009<sup>6</sup> oder dieser Erlass keine Regelung enthalten.

<sup>2</sup> **Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987<sup>7</sup> über die Interessenbindung von Richterinnen und Richtern sachgemäss.**

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>3</sup> sGS 962.1.

<sup>4</sup> sGS 941.1.

<sup>5</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>6</sup> Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1; abgekürzt JStPO).

<sup>7</sup> sGS 941.1.